

Begleitinformationen zum Aufruf 2016 „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“

Grundsätzliches

Nach dem Selbstverständnis der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen muss es Kernanliegen von Sozialpolitik sein, allen Menschen als gleichwertigen Mitgliedern einer Gesellschaft die gleichen Teilhabemöglichkeiten an Bildung, Gesundheit, Arbeit und sozialer Sicherheit sowie an Kultur und Demokratie zu gewährleisten. Jedem und jeder Einzelnen muss der gleiche Zugang zu allen öffentlichen Gütern möglich sein. Das physische und das psychische Wohlbefinden aller Menschen hängen ganz wesentlich von ihren Teilhabemöglichkeiten und ihrer Integration in ihr soziales Umfeld ab. Armut kann und darf nicht auf monetäre Bedürfnisse allein beschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund setzt der Aufruf „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ die gleichnamige Initiative der Landesregierung in die Praxis um und wendet sich zielgerichtet Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in benachteiligten Quartieren zu, um Teilhabe zu ermöglichen und Armut im weitesten Sinne präventiv und kurativ zu begegnen. Viele Kommunen, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie zahlreiche andere Akteure sind in den als benachteiligt qualifizierten Quartieren bereits aktiv und kennen die örtlichen Gegebenheiten, die Betroffenen, deren Wünsche und Bedarfslagen.

Ein wesentlicher Grundgedanke des Aufrufs ist die Kooperation zwischen Gebietskörperschaften, Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und anderen freien Trägern vor Ort. Ziel ist es, die Kenntnisse der Kreise, Städte und Gemeinden insbesondere in Zusammenhang mit den erforderlichen Datengrundlagen und den rechtlichen Rahmenbedingungen, die von ihnen vorgehaltenen Beratungs- und Informationsstrukturen sowie gesamtstädtische und quartiersbezogene Planungs- und Handlungskonzepte zu vernetzen mit den Planungen, Vorhaben, Erfahrungen und Ideen der freien Träger aus der täglichen Gemeinwesenarbeit vor Ort. Maßnahmen und Projekte, handelnde Akteure und bestehende Strukturen werden transparent, Parallelstrukturen können vermieden und Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden.

Antrag

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind kreisfreie Städte, Kreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind, wie z.B. Kirchen- und Moscheegemeinden, Sozialverbände, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen, Sport- und Kulturvereine, Integrationszentren und –agenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungsstätten.

Der Antragsteller muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und das Projekt in Nordrhein-Westfalen durchführen.

Der Antragsteller muss eine juristische Person sein (z.B. Gebietskörperschaft, eingetragener Verein, gemeinnützige GmbH).

Privatpersonen sowie private Interessenvertretungen sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie Unternehmen und sonstige Betriebe mit Gewinnerzielungsabsicht.

2. Wo erhalte ich den Antragsvordruck?

Das Antragsformular sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de als Download zur Verfügung. Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend.

3. Wo wird der Antrag eingereicht?

Voraussetzung für die Antragstellung von Sozial- oder Wohlfahrtsverbänden sowie sonstigen freien Trägern ist die Zusammenarbeit in Kooperationsverbänden mit den Gebietskörperschaften. Die Projekte freier Träger dürfen einer strategischen Sozialplanung auf kommunaler Ebene nicht entgegenstehen.

Folglich informieren die Sozial- oder Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger vor der Antragstellung die Stadt oder Gemeinde, in der das Projekt durchgeführt werden soll, über ihren Antrag und die geplante Maßnahme. Die Stadt oder Gemeinde bestätigt, dass das geplante Projekt der strategischen Sozialplanung auf kommunaler Ebene nicht entgegensteht. Diese Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden informieren die für sie örtlich zuständigen Kreise über ihren Antrag und die geplante Maßnahme.

Die Anträge sind ausschließlich beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen. Hierbei erfolgt die Zusendung der unterschriebenen Originalunterlagen per Post an das
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
Referat VA1

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

und zusätzlich auf elektronischem Wege an nrwhaeltzusammen@mais.nrw.de.

Zur Fristwahrung ist die fristgerechte Zusendung des Antrags auf elektronischem Wege ausreichend.

4. Antragsverfahren

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW nimmt die Anträge entgegen und führt eine fachlich-inhaltliche Prüfung vor. Anschließend werden die Anträge den örtlich zuständigen Bezirksregierungen zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Die fachlich-inhaltliche Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Projektes trifft das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

5. Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden, welche Angaben sind zwingend erforderlich?

Kern des Antrags ist die Darstellung des beantragten Projekts. Folgende Fragestellungen sollten hierbei beantwortet werden:

- Was ist Gegenstand des Projekts?
- Welche Zielgruppe soll erreicht werden?
- Wie wird die Zielgruppe erreicht?
- Ist das Projekt beteiligungsorientiert?
- Gibt es Informationen zum Umfang der Zielgruppe?
- Was ist das unmittelbare Ziel des Projektes?
- An Hand welcher Indikatoren erfolgte die Identifizierung des benachteiligten Quartiers?
- Welche Zielsetzung wird insgesamt verfolgt (bspw. zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen/zur Einbindung in ein umfassendes Handlungskonzept/Leitbild)?
- An Hand welcher Entscheidungsgrundlagen wurde das Projekt in der beantragten Form entwickelt?
- Wer wurde in die Entwicklung des Projektes, wer wird in die Umsetzung einbezogen?
- Welche diesbezüglichen Kooperationen bestehen oder sind vorgesehen?
- Welche bereits vorhandenen Strukturen werden genutzt bzw. miteinander verknüpft?

Der Finanzierungsplan (Zif. 4 des Antrags) muss Sach-, Personal- und investive Kosten des beantragten Projekts differenziert ausweisen. Die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen sind gesondert auszuweisen (mögliche Reduzierung des Eigenanteils).

Unterlagen (z.B. Kooperationsvereinbarung, sozialräumliche Datenanalyse) zu den vorgenannten Fragestellungen sind dem Antrag beizufügen.

Des Weiteren ist dem Antrag ein Steckbrief beizufügen, der in Stichworten eine kurze Übersicht über das Projekt gibt. Hierfür ist das unter www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de als Download zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden. Der Steckbrief wird in einer Projektdatenbank veröffentlicht, in der sich Interessierte (aus der Politik, der Presse

und/oder von anderen Trägern und Kommunen) einen schnellen Überblick über die verschiedensten Ansätze, Ideen und Angebote verschaffen und Anregungen für eigene Projektanträge und –ideen finden können.

Der Steckbrief sollte präzise und knapp gehalten sein und eine DIN-A 4 Seite möglichst nicht überschreiten. Soweit nach der Veröffentlichung von Seiten Dritter Interesse an weiteren Informationen zu dem Projekt besteht, sollten Angaben zur Kontaktaufnahme mit einem/einer Projektverantwortlichen ergänzt werden.

6. Darstellung der beantragten Maßnahme im Antrag bei überjähriger Projektdauer

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Sobald die derzeit für 2016 und/oder 2017 in Zusammenhang mit diesem Projektauftrag zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verausgabt sind, können weitere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Projekten, für die neben 2016 auch für 2017 eine Zuwendung beantragt wird, besteht die Möglichkeit, dass für 2016 ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, eine Bewilligung für 2017 wegen fehlender Mittel (zunächst) jedoch nicht erfolgen kann. In diesen Fällen soll gleichwohl eine Förderung in 2016 ermöglicht werden, so dass nicht allein auf Grund fehlender Mittel für 2017 der Gesamtantrag abgelehnt werden muss. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass in dem Antrag nachvollziehbar dargelegt wird, welche (Teil-)Maßnahmen in den einzelnen Kalenderjahren durchgeführt werden sollen. Soweit die bis Ende 2016 vorgesehenen (Teil-)Maßnahmen ein in sich schlüssiges Konzept darstellen und unabhängig von weiteren Vorhaben (in 2017) ein verwertbares Ergebnis erwartet werden kann, ist eine Förderung grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über eine Fortsetzung der Förderung in 2017 wird dann bis zur Bereitstellung entsprechender Fördermittel für 2017 zurückgestellt.

7. Welche Antragsfristen sind zu beachten?

Die Antragsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Aufrufs und endet am 30. April 2016 für Projekte, die in 2016 durchgeführt werden sollen. Für Projekte, die in 2016 beginnen und in 2017 fortgesetzt werden sollen, endet die Antragsfrist am 30. Juni 2016.

Nach Fristablauf beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Unabhängig davon, ob Anträge fristgerecht eingereicht werden, ist eine Förderung nur möglich, soweit Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

8. Welche Rechtsgrundlagen und Vorschriften sind in Zusammenhang mit der Förderung zu beachten?

Haushaltsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die §§ 23, 44 und 91 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV für den außergemeindlichen und VVG für den gemeindlichen Bereich). Ergänzend hierzu finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Gemeinden (ANBest-G) Anwendung.

Verfahren und Fördervoraussetzungen

9. Was wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich Projekte mit einem oder mehreren der im Aufruf „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ genannten Förderschwerpunkte (Module 1-4). Beispiele und Anregungen können der Datenbank der bislang geförderten Projekte entnommen werden (*Link einfügen, wenn neue Website online ist*).

Laufende Projekte oder Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen (s. auch Zif. 15 und 21 der Begleitinformation).

10. Besteht Anspruch auf Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Aus identischen oder ähnlichen Projekten bzw. Bewilligungen können keine Ansprüche abgeleitet werden. Die Förderung erfolgt freiwillig sowie im Rahmen und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel.

Die Gewährung einer Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat.

Die bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Die fortgesetzte oder wiederholte Förderung („Dauerförderung“) desselben Projektes ohne nachvollziehbar wesentliche Änderung/Ergänzung des Projektinhaltes oder -zieles ist ausgeschlossen.

11. Wer entscheidet über den Förderantrag?

Die fachlich-inhaltliche Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Projektes trifft das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW.

12. Förderdauer – für welchen Zeitraum kann eine Zuwendung beantragt werden?

Projekte können in 2016 oder auch überjährig in 2016 und 2017 durchgeführt werden. Die Projektförderung kann nur im Rahmen und unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden (s. Zif. 6 der Begleitinformation).

Projektbeginn ist frühestens der 1. April 2016. Fördermittel werden kalenderjährlich bewilligt. Nicht abgerufene Fördermittel sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

13. Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Grundlage und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist der Bewilligungsbescheid, in dem der Bewilligungszeitraum festgeschrieben ist.

Bei der Projektbewilligung und –umsetzung ist zu unterscheiden zwischen dem Bewilligungszeitraum und dem Durchführungszeitraum. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann, der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Projekt durchzuführen ist.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden (vgl. Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO). Liegt bis zum geplanten Beginn der Maßnahme kein Bewilligungsbescheid vor, ist im begründeten Ausnahmefall ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich (s. auch Zif. 22 der Begleitinfo).

Nur Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger innerhalb des Durchführungszeitraums bezahlt hat, sind erstattungsfähig. Das Vorhaben muss innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen sein, d.h. der Zuwendungszweck muss erreicht worden sein und alle Zahlungen müssen durch den Zuwendungsempfänger erfolgt sein.

14. Wann werden die Zuwendungen ausgezahlt?

Die Zuwendungen können ausgezahlt werden, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides). Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann früher herbeigeführt werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Rechtsbehelfe verzichtet (Nr. 7.1 VV/VVG zu § 44 LHO).

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jedoch nur soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Nr. 7.2 VV/VVG zu § 44 LHO).

15. Wann können/müssen Zuwendungsmittel verbraucht werden?

Zuwendungsmittel können nur innerhalb des Durchführungszeitraumes und innerhalb des Kalenderjahres verbraucht werden, für das sie gewährt wurden. Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Eine Verwendung/Abrechnung der Zuwendung ist in den ersten zwei Monaten des Folgejahres dann möglich, wenn beispielsweise Rechnungen für Leistungen oder Gehaltsabrechnungen für Personalkosten aus Dezember erst im Januar oder Februar des Folgejahres beim Zuwendungsempfänger vorliegen. Die Kosten müssen jedoch im Vorjahr entstanden sein. So ist beispielsweise die Finanzierung von Personalkosten, die ab dem 1. Januar 2017 entstehen, nicht aus Fördermitteln für das Jahr 2016 möglich.

16. Berichtspflichten

Der Projektträger verpflichtet sich zur Vorlage eines Abschlussberichts. In dem Abschlussbericht soll der Projektträger den Ablauf des Projekts (Beteiligte, durchgeführte Maßnahmen, ggfs. Abweichungen von der ursprünglichen Planung einschließlich Begründung), die Ergebnisse der Maßnahme sowie eine mögliche Fortführung des Projektes (Planungen bzw. Umsetzung, Finanzierung, Bedingungen) darlegen. Der Bericht ist dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW drei Kalendermonate nach Projektende unaufgefordert elektronisch vorzulegen (nrwhaeltzusammen@mais.nrw.de).

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt im Rahmen der Landesinitiative „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ u.a. Veröffentlichungen auch zu den mit dem Aufruf geförderten Maßnahmen. Dies kann über das Internet, einen gedruckten Bericht und/oder Presseveröffentlichungen erfolgen. Der Projektträger ist mit einer entsprechenden Veröffentlichung seiner Maßnahme durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW einverstanden.

Bei Veröffentlichungen durch den Projektträger selbst ist auf die Landesförderung ausdrücklich hinzuweisen.

17. Mitteilungspflichten

Gegenüber der Bewilligungsbehörde muss der Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 5 AnBest-P/G unverzüglich anzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

18. Verwendungsnachweis

Jeder Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuweisen (Nr. 10 VV/VVG zu § 44 LHO).

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, d.h. bei Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres beendet werden, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht grundsätzlich aus einem Sachbericht und einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans (einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 ANBest-P).

Der einfache Verwendungsnachweis ist vorzulegen

- als Zwischenverwendungsnachweis (s. Abs. 2),
- als Verwendungsnachweis eines Zuwendungsempfängers aus dem gemeindlichen Bereich, also von kreisfreien Städten, Kreisen, kreisangehörigen Städten oder Gemeinden (Nr. 7.2 ANBest-G),
- als Verwendungsnachweis eines Zuwendungsempfängers aus dem außergemeindlichen Bereich, wenn

die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder in entsprechender Anwendung der landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden (Nr. 10.2.2.1 VV zu § 44 LHO),
oder wenn

die Bewilligungsbehörde auf Grund besonderer Umstände davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist (Nr. 10.2.2.1 VV zu § 44 LHO).

In diesen Fällen wird auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Die Entscheidung, ob bei Zuwendungsempfängern aus dem außergemeindlichen Bereich der einfache Verwendungsnachweis ausreichend ist, trifft die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

In allen anderen Fällen ist dem Verwendungsnachweis neben dem Sachbericht eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans beizufügen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden (Nr. 6.4 ANBest-P).

Die Vorlage des Verwendungsnachweises muss innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen, die sich für den gemeindlichen Bereich aus Nr. 7.1 ANBest-G und für den nichtgemeindlichen Bereich aus Nr. 6.1 ANBest-P ergeben (zwischen drei und sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme oder nach Erfüllung des Zweckungszwecks). Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises ist im Einzelfall dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge vorzulegen.

19. Mindest- und Höchstbeträge

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands beträgt die Mindestzuwendung für jedes Projekt 12.500 Euro je Kalenderjahr, unabhängig davon, wer Zuwendungsempfänger ist.

Je Projekt und Kalenderjahr beträgt die Förderhöchstgrenze 75.000 Euro zuzüglich des durch den Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteils.

20. Eigenanteil

Außergemeindliche Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent, gemeindliche Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen (Nr. 2.2 der VV bzw. 2.4 der VVG zu § 44 LHO).

Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens gemäß des Runderlasses des MAIS vom 18.06.2012 berücksichtigt werden (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - I1 (BdH) 2602 v. 18.6.2012).

21. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen wurde (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO). Liegt der Bewilligungsbehörde ein prüffähiger Antrag vor, kann bei ihr ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Über die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MAIS. Die Gewährung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann mit dem Projekt begonnen werden. Die in Verbindung mit dem Projekt entstehenden Ausgaben sind förderfähig, ein Anspruch auf die Zuwendung besteht jedoch nicht, d.h., dass der Antragsteller auf eigenes Risiko tätig wird. Erst wenn der Zuwendungsbescheid erteilt wird, sind die ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Maßnahmebeginns getätigten Ausgaben zuwendungsfähig („rückwirkende Bewilligung von Aufwendungen“).

Wird ein Förderantrag nach Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns abgelehnt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Die Einholung von Kostenvoranschlägen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides ist förderunschädlich. Werden jedoch vor Bewilligung der Maßnahme bereits Aufträge erteilt oder Verträge geschlossen, gilt die Maßnahme als begonnen, eine Förderung ist ausgeschlossen.

22. Folgeantrag auf Projektförderung nach Projektbeendigung

Die fortgesetzte oder wiederholte Förderung („Dauerförderung“) desselben Projektes ohne nachvollziehbar wesentliche Änderung/Ergänzung des Projektinhaltes oder -zieles ist ausgeschlossen. Das bedeutet für Projekte, die bereits über den Aufruf in 2015 gefördert wurden, dass eine erkennbare inhaltliche Ausweitung oder Änderung vorliegen muss, oder beispielsweise ein Förderschwerpunkt der Module 2-4 an eine in 2015 durchgeführte Sozialraumanalyse (Modul 1) anschließt.

Ausgaben / Verwendung der Fördermittel

23. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt (Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO). Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

24. Art der Finanzierung

Es wird eine Anteilfinanzierung gemäß Nr. 2.2.1 VV/VVG zu § 44 LHO gewährt.

Außergemeindliche Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent, gemeindliche Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil von mindestens

20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen (Nr. 2.2 der VV bzw. 2.4 der VVG zu § 44 LHO).

Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens gemäß des Runderlasses des MAIS vom 18.06.2012 berücksichtigt werden (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - I1 (BdH) 2602 v. 18.6.2012).

Die ANBest-P bzw. ANBest-G werden grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides.

25. Was kann gefördert werden?

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen wurde (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO).

Alle Ausgaben, die dazu dienen, das Projektziel zu erreichen, sind zuwendungsfähig. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Es können ausschließlich Ausgaben abgerechnet werden, die der Höhe nach tatsächlich entstanden sind und nur durch Originalbelege nachgewiesen werden können. Eine ordnungsgemäße, d.h. den Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid entsprechende Belegführung ist somit für den Nachweis unerlässlich. Real entstanden bedeutet auch, dass die Kosten einen Bezug zum Projekt haben und innerhalb des Durchführungszeitraumes entstanden sein müssen. Zudem muss es sich um förderfähige Kosten handeln, die entsprechend beantragt und bewilligt wurden. Kostenpositionen, für die im Antrag kein Ansatz vorgenommen wurde, können nicht abgerechnet werden.

Das Realkostenerstattungsprinzip bedeutet auch, dass allgemeine Pauschalen, die insbesondere aus Vereinfachungsgründen geltend gemacht werden, generell nicht als förderfähig anerkannt werden.

Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig, wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Förderfähig sind Sach-, Investitions- und Personalkosten.

Personalkosten sind grundsätzlich in Höhe einer dem öffentlichen Dienst vergleichbaren Vergütung förderfähig. „Überhöhte“ Vergütungen, über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig. (Zu Personalkosten s. auch Zif. 26 der Begleitinfo)

Zu den Sachkosten zählen z.B. Mieten, Betriebskosten, Material- und Energiekosten. Bei Investitionskosten handelt es sich um langfristige Sachkosten. Bei Sach- und Investitionskosten ist die Zweckbindungsfrist zu beachten. Die Zweckbindungsfrist ergibt sich aus dem steuerrechtlichen Abschreibungszeitraum bzw. der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Für die Dauer dieser Frist muss der Nachweis erbracht werden, dass der beschaffte Gegenstand ausschließlich dem Zweck zur Verfügung steht, für den es angeschafft wurde. Das bedeutet, dass eine Maßnahme gegebenenfalls auch über die Förderdauer hinaus fortgeführt werden muss und das der Antragsteller auch absehbar

und nachvollziehbar in der Lage sein muss, für den erforderlichen Zeitraum die Maßnahme fortzuführen.

So wäre es beispielsweise förderschädlich, wenn im Rahmen einer geförderten Maßnahme ein PKW beschafft und nach Ablauf des Durchführungszeitraumes aber innerhalb der Zweckbindungsfrist einem anderen Zweck zugeführt oder verkauft werden würde.

Leasingraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen. Bei Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Ausgaben in Zusammenhang mit einem Leasingvertrag wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Versicherungskosten, Gemeinkosten usw. sind nicht zuwendungsfähig. Bei Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Leasingraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Dem Zuwendungsempfänger angebotene Boni, Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden, sie werden in jedem Fall von den gewährten Zuwendungen abgezogen.

Reisekosten sind in angemessenem Umfang förderfähig, als Maßstab ist das Landesreisekostengesetz NRW zu Grunde zu legen.

26. Muss jemand eingestellt werden oder darf auch Stammpersonal (z.B. auch Beamtinnen/Beamte) eingesetzt werden?

Die Stellenbesetzung kann durch Neueinstellung oder den Einsatz von Stammpersonal erfolgen. Wird allerdings Stammpersonal eingesetzt, muss die (Plan-)Stelleninhaberin oder der (Plan-)Stelleninhaber im ausgewiesenen Stellenanteil mit der neuen Aufgabe betraut werden. Der Nachweis ist durch eine Einsatzverfügung zu erbringen. Außerdem muss an anderer Stelle im Personalhaushalt der Kommune oder des Kreises eine entsprechende Stelle zum Ersatz des frei gewordenen Stellenanteils ausgewiesen werden. Es muss sich also um eine zusätzliche Aufgabe und somit zusätzliches Personal handeln.

Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, zur Abrechnung von Personalausgaben die jeweils erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Stundenaufschreibungen, Tätigkeitsbeschreibung) zu führen. Die Finanzierung laufender Personalkosten aus Fördermitteln ist nicht möglich.

27. Weiterleitung von Zuwendungen

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden. (Nr. 12 VV zu § 44 LHO).

Ein Muster für einen Weiterleitungsvertrag steht unter www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de als Download zur Verfügung.

28. Kostenstelle

Die Buchung aller in Verbindung mit dem geförderten Projekt anfallenden Mittelzu- und -abflüsse hat über eine separate Kostenstelle des Zuwendungsempfängers zu erfolgen.

Weitere Fragen

29. Besteht eine (inhaltliche und/oder organisatorische) Verbindung zwischen diesem Aufruf und dem Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW?

Organisatorisch werden beide Aufrufe unabhängig voneinander bearbeitet, entschieden und durchgeführt. Während der Aufruf des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) aus Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird, stehen für den Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW ausschließlich Landesmittel zur Verfügung.

Gleichwohl stehen beide Aufrufe in einem engen inhaltlichen Zusammenhang. So orientieren sich beide Aufrufe an den gleichen Indikatoren zur Identifizierung benachteiligter Quartiere. Modul 1 dieses Aufrufs kann beispielsweise genutzt werden, um einen späteren Antrag auf Förderung aus dem Aufruf des MBWSV vorzubereiten.

Dem entsprechend können selbstverständlich auch Stadtteile und Quartiere gefördert werden, die weder in der Vergangenheit, noch derzeit oder zukünftig über das Programm „Soziale Stadt“ gefördert wurden/werden und/oder für die eine Förderung über den Aufruf des MBWSV nicht vorgesehen ist.

Die Fördermittel aus dem Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW können jedoch nicht zur Finanzierung des für den Aufruf des MBWSV fälligen Eigenanteils verwendet werden.

30. Wer hilft mir bei weiteren Fragen...

- Insbesondere in Zusammenhang mit Modul 1 steht die Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW für Fragen zur Verfügung.

Ansprechpartner ist hier Norbert Wörmann, Tel.: 02 09 95 66 00 – 14,
norbert.woermann@nrw-projektsoziales.de, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkir-
chen).

- Bei sonstigen inhaltlich-fachlichen Fragen wenden Sie sich an das MAIS:
Wolfgang Kopal, Tel.: 02 11 – 8 55 34 99, wolfgang.kopal@mais.nrw.de oder
Gabi Schmidt, Tel.: 02 11 – 8 55 35 62, gabi.schmidt@mais.nrw.de.
- Bei Fragen zur Bewilligung, der Mittelzuweisung sowie zum Verwendungsnachweis-
verfahren steht Ihnen die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung zur Verfügung.